

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

30 (19.5.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 30.

Samstag, den 19. Mai

1917.

Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.

Vom 3. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

1. Genehmigung und Uebernahme von Verträgen.

Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Aberntung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse oder Obst verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt Briefwechsel.

Diese Verträge bedürfen ausserdem der Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung in Berlin, sofern sie nicht von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle abgeschlossen werden. Die Genehmigung soll nicht erteilt werden, wenn die Durchführung des Vertrags infolge weiter Entfernung zwischen der Erzeugungstätte und dem Bestimmungsorte besondere Transport-schwierigkeiten besorgen lässt. Der Genehmigung bedürfen auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge gleicher Art.

Alle hiernach genehmigungspflichtigen Verträge sind unverzüglich nach Abschluss und, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten vom Erwerber bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, S. m. S. in Berlin oder bei den von ihr bezeichneten Stellen unter Uebermittlung einer Abschrift anzumelden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Verträge über Gemüse und Obst, das unter Glas gezogen ist, sowie auf solche Verträge zwischen Erzeugern und Verbrauchern, welche lediglich die Sicherstellung des eigenen Bedarfs an Gemüse und Obst für den Verbraucher und seine Haushaltungsangehörigen zum Gegenstande haben.

2. Preisregelung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise festsetzen.

Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen, oder deren Verwaltungsabteilung oder eine Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt hat, bleibt der Anspruch des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

Abgeerntetes Gemüse und Obst, für das Erzeugerhöchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Der Erzeugerpreis (§§ 4, 5) umfasst die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, setzt fest, welche Beträge für Verpackung im Höchstfall in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelstellen (§ 15) unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler beziehungsweise Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler beziehungsweise an Verbraucher veräußern.

Für die Veräußerung von Gemüse, Obst oder Südfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, daß prozentuale Zuschläge zugebilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, untersteht er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

3. Genehmigung von Handelsbetrieben.

Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Feilhalten am Orte der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstätten oder der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

4. Schlussscheine.

§ 10.

Bei jeder Veräußerung von

- Kohlarten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlräben, Mairäben, roten Rüben (rote Beete), Möhren, Karotten, Teltower Rüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- Obst außer Pflirschen, Aprikosen, Weintrauben,
- Südfrüchten

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeschriebenen Muster (Schlussschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlussscheins muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frärgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann den Schlussschein auch für andere Gemüsearten vorschreiben, Befreiung für bestimmte Arten von Gemüse und Obst gewähren und bestimmen, daß dort, wo auf einem von dem Kommunalverband oder der Gemeinde ständig überwachten Markte die Preise, zu denen der Handel ein- und verkauft, zweifelsfrei festgestellt werden, in diesem Marktverkehr von der Ausstellung von Schlussscheinen abgesehen wird. Werden Waren, die in solchem Marktverkehr erworben sind, außerhalb zum Verlaufe gestellt, so muß der Erwerber im Besitz einer amtlichen Bescheinigung über die Preise sein, zu welchen er die Waren erworben hat.

Der Kommunalverband hat den Großhändlern Formularbücher für die Schlussscheine zu übergeben. Ueber die Einrichtung dieser Formularbücher und die Art ihrer Verwendung erläßt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nähere Vorschriften.

Ist ein Kleinhändler nicht in der Lage, über die zum Verlaufe gestellte Ware die vorgeschriebenen Schlussscheine oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abs. 3) vorzulegen, oder bestehen begründete Zweifel, daß die vorgelegten Schlussscheine oder Bescheinigungen sich nicht auf die zum Verlaufe gestellte Ware beziehen, so werden die Preise für diese Ware von dem Kommunalverbande festgesetzt.

6. Strafbestimmungen.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer Verträge der im § 1 erwähnten Art nicht anmeldet oder vor erteilter Genehmigung erfüllt,
- wer entgegen der Vorschrift im § 8 mit Gemüse oder Obst Handel treibt oder Gemüse oder Obst feilhält,
- wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Ausfüllung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlussscheinen (§ 10) zuwiderhandelt.

Hierzu bemerken wir, daß gemäß der Vollzugsverordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 16. April 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 17. April 1917) hierzu Landeszentralbehörde im Sinne vorstehender Verordnung das Grösh. Ministerium des Innern, Landesstelle für Ge-

müse und Obst die „Badische Obstversorgung“ und die „Badische Gemüseversorgung“ beim Statistischen Landesamt mit den Geschäftsabteilungen „Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung“ beim Einkauf Südwestdeutscher Städte G. m. b. H. in Mannheim, Höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt ist.

Lieferungsverträge auf Gemüse im Sinne von § 1 Absatz 1 der Verordnung sind alsbald anher vorzulegen zwecks Herbeiführung der Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin.

Durlach, den 4. Mai 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

Höchstpreise für Gemüse betreffend.

Nachstehend bringen wir die von der Preiskommission der Badischen Gemüseversorgung festgesetzten und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Erzeugerpreise für folgende Gemüsearten zur Kenntnis:

	für das Pfund
Spargel 1. Sorte	60 Pf.
Spargel 2. Sorte	35 Pf.
Suppenpargel	20 Pf.
Grüne Erbsen bis 20. Juni	25 Pf.
Grüne Erbsen ab 20. Juni	20 Pf.
Grüne Buschbohnen	18 Pf.
Grüne Stangen-, Wachs- und Perlbohnen	24 Pf.
Buschbohnen	15 Pf.
Khabarber	10 Pf.
Mairüben	7 Pf.

Unter 1. Sorte Spargel sind zu verstehen; weißköpfige Stangen in der Länge von 22–23 cm, von denen 18 Stück auf ein Pfund gehen.

Obige Preise sind als Richtpreise so lange maßgebend, als nicht je nach dem Ausfall der Ernte späterhin anderweitige Höchstpreise festgesetzt werden.

Wir machen zugleich darauf aufmerksam, daß zufolge Bekanntmachung der Badischen Gemüseversorgung am 1. Mai 1917 die in Baden ansässigen Großhändler (einschließlich der Versandgeschäfte) mit Gemüse unverzüglich durch Vermittlung des zuständigen Kommunalverbandes bei der Badischen Gemüseversorgung in Karlsruhe um Genehmigung des Großhandels (Versandhandels) nachzusuchen haben. Als Großhändler sind im allgemeinen die Personen anzusehen, die vorwiegend Geschäfte mit Kleinhändlern abschließen und im Durchschnitt der letzten drei Jahre von dem 1. August 1914 einen Umsatz in Gemüse in Höhe von mindestens 20 000 M. erzielt haben.

Wer nach dem 20. Mai 1917 ohne Genehmigung Großhandel (Versandhandel) mit Gemüse betreibt, wird nach § 16 der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Durlach, den 8. Mai 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Hundstaxe betreffend.

Die Besitzer von Hunden werden darauf hingewiesen, daß bei Vermeidung der einfachen Tagnachzahlung und der doppelten Tagentrichtung als Strafe, neben welcher die Einziehung der Hunde, für welche die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird, angeordnet werden kann, jeder über 6 Wochen alte Hund in der ersten Hälfte des Monats Juni bei der Steuereinnahmestelle am Ort des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts des Besitzers anzumelden und für denselben gleichzeitig die vorgeschriebene Taxe zu entrichten ist.

Ueber 6 Wochen alte Hunde, welche nach diesem Termin bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzergangung bezw. Einbringung, Hunde, welche erst nach dem Anmeldetermin das Alter von 6 Wochen erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigentümer.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, diese Verfügung noch besonders in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Auf Mitteilung des Verzeichnisses vonseiten der Steuereinnahmestelle nach § 3 der Vollzugsverordnung vom 5. Mai 1896 haben die Bürgermeister sodann nach § 4 dieser Verordnung zu verfahren und hierher zu berichten.

Wir erwarten, daß der Vollgattermin mit dem 1. Juli pünktlich eingehalten wird.

Ferner ist auch während des Jahres jeweils sofort zu berichten, wenn in einem Falle die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung und Bertagung eines Hundes unterbleibt.

Dem Polizeipersonal ist die Ueberwachung des Vollzuges dieser Vorschriften von neuem einzuschärfen.

Wir bemerken, daß in den Gemeinden Durlach und Weingarten die höhere Hundstaxe von 16 M. zu erheben ist.

Durlach, den 9. Mai 1917
Großherzogliches Bezirksamt.

Verfügung.

(Vom 25. April 1917.)

Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland betreffend.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Ausfuhr von Druckschriften in das verbündete und neutrale Ausland, sowie in die besetzten Gebiete mit Wirkung vom 1. Mai 1917 ab folgendes:

§ 1.

Alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde (stellvertretendes Generalkommando, Gouvernement usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis seitens der Kommandobehörden alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

§ 2.

Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der nach Ziffer 1 zuständigen Kommandobehörde bekannt gegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, das heißt regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigelegte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

§ 3.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger, oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionär beziehungsweise in besonderen Fällen auch dem Barfortimenter übertragen werden.

Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimenten und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Verimpelung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle diese Personen sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnsitzes zu wenden.

§ 4.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann.

§ 5.

Die Grenz-, Zoll- und Post-Ueberwachungsstellen sind angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

§ 6.

Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis zu 1500 M. beziehungsweise Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versehen, oder der sonst den für die Druckschriftenausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen.

Karlsruhe, den 25. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F a b e r t, Generalleutnant.

Durlach. Güterrechtsregistereintrag. Max Jakob, Maurer in Singen, und Anna geb. Deurer. Vertrag vom 12. April 1917. Gütertrennung. Amtsgericht.